

Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleiden

Aufgrund nachstehender Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666)
- §§ 1, 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122 / SGV NRW 213)
- §§ 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712)

hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Schleiden unterhält eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten (§1 Abs. 1 FSHG).
- (3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus auf Antrag auch freiwillige Hilfe- und Dienstleistungen erbringen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Rechtsanspruch auf die sonstigen Leistungen besteht nicht.
- (4) Die Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte auf Grund des Meldungsinhalts.

§ 2

Kosten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, sofern in Abs. 2 nicht etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Stadt Schleiden verlangt Ersatz für die ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der Hilfe leistenden Feuerwehr(en) im Sinne von § 41 Abs. 2 FSHG entstandenen Kosten:
 1. Vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. vom Eigentümer, Besitzer oder von sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen dort maßgebend (Einsatzzeit).
- (2) Als Mindestbetrag wird der Satz für 1 Stunde erhoben. Bei einem mehrstündigen Einsatz wird für die letzte angefangene Stunde bei einer Einsatzzeit von weniger als 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei einer Einsatzzeit von mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (3) Der Kostenersatz und das Entgelt wird ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit der Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird und
 - b) die Zahl der eingesetzten Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung anliegenden Kostentarif vervielfältigt wird.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. Entgelt die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (5) Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Sonderlösch- und Ölbindemittel, die Selbstkosten der Stadt Schleiden zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für die Lagerhaltung,

- b) der Wasserverbrauch aus dem Leitungsnetz einschließlich der Abwassergebühren, sofern er vom Wasserversorgungsunternehmen nach dessen Entgeltsätzen der Stadt berechnet wird,
 - c) für bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte, die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen ist.
- (6) Kosten, die durch den notwendigen Einsatz anderer Hilfsorganisationen oder privater Unternehmen (Kranwagen etc.) entstehen, werden neben dem Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr erhoben.
- (7) Wird nach kostenersatzpflichtigen Einsätzen oder nach sonstigen Leistungen der Feuerwehr zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eine besondere Reinigung von Fahrzeugen, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen erforderlich, werden hierfür Personalkosten gemäß Ziff. I des Kostentarifs erhoben. Die Berechnung des Zeitaufwandes bestimmt sich nach Abs. 3.
- (8) Soweit der Stadt Schleiden Kosten nach § 25 FSHG (Überörtliche Hilfe) zu erstatten sind, werden diese nach vorstehenden Regelungen berechnet.

§ 4

Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

- (1) Für sonstige freiwillige Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich ebenfalls nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif richtet. § 3 gilt entsprechend.
- (2) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der vorherigen Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgelts gemäß § Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht bzw. der Auftrag widerrufen worden ist.

§ 5

Schuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 4 Abs. 1 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist der/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner
- (3) Zur Zahlung des Entgelts für die Gestellung der Brandsicherheitswache ist der/die Veranstalter/in verpflichtet, dem/der die Gestellung der Brandsicherheitswache nicht nach § 7 Abs. 2 FSHG durch die Stadt Schleiden übertragen wurde.
- (4) Der Veranstalter hat die Veranstaltung spätestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Schleiden anzuzeigen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit der Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 4 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Bescheides über das Entgelt fällig, sofern die Stadt einen späteren Zeitpunkt nicht festsetzt.

§ 7

Ausnahmen von der Kostenersatz- und Entgeltspflicht

Von dem Ersatz der Kosten und Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund von städtischen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung der Stadt Schleiden für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der/die nach § 5 Kostenersatz-/Entgeltpflichtige die Stadt Schleiden von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der/die Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Schleiden gegenüber für alle Schäden, die von ihm/ihr oder einer von ihm/ihr abhängigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr zugefügt oder an deren Einrichtungen verursacht werden. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten obliegt dem/der Kostenersatz-/Entgeltpflichtigen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit Anlage tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleiden vom 10. Juli 1992 außer Kraft.

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schleiden vom

Kostentarif

I. Personalkosten je Stunde:

Einsatz von Dienstkräften ohne Rücksicht auf Dienstrang und Dienststellung 30,00 €

II. Benutzungskosten der Fahrzeuge einschließlich der auf den Fahrzeugen verlasteten Gerätschaften

Fahrzeugart: je Stunde:

Einsatzleitwagen 54,00 €

Tanklöschfahrzeug 81,00 €

Löschfahrzeug 121,00 €

Tragkraftspritzenfahrzeug 99,00 €

Rüstwagen 49,00 €

GWL 2,8 to 22,00 €

GWL 7,5 to, 32,00 €

Drehleiter 214,00 €

Schäden an Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung, die durch Einwirkung von Säuren, Feuer oder ähnlichem entstehen, sind in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Für die Bereitstellung von Fahrzeugen ohne Benutzung werden für jeden Tag der Bereitstellung die Kosten für 2 Stunden erhoben.

III. Sicherheitswachen

Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird für die Bereitstellung von Fahrzeugen der Kostentarif für 2 Stunden berechnet. Personalkosten werden gemäß Ziffer I erhoben.

IV. Leistungen mit Pauschalentgelt

- | | |
|--|----------|
| 1. Vorsätzliche grundlose Alarmierung je Löschzug | 500,00€ |
| 2. Vorsätzliche grundlose Alarmierung je Löschgruppe | 300,00€ |
| 3. Alarmierung eines Löschzuges durch nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage | 500,00€ |
| 4. Alarmierung einer Löschgruppe durch nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung einer Brandmeldeanlage | 300,00 € |

V. Verbrauchsmaterialien

Die Verbrauchsmaterialien wie Kerzen, Fackeln, Sand, Sägemehl, Atemfiltereinsätze, Prüfröhrchen, Ölbindemittel, Schaummittel, Trockenlöschpulver, Brennstoffe und dergleichen sowie die Entsorgungskosten für verwendete Ölbindemittel werden unter Zugrundelegung des Selbstkostenpreises zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. gem. § 3 Abs. 5 Buchstabe a) der Satzung berechnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Entgelten und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schleiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 08.05.2008 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Schleiden, den 09.05.2008

Ralf Hergarten, Bürgermeister